

## Kurze artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Erweiterung des Geltungsbereichs im Bebauungsplan „Am Abtenweg“ in Gutenstetten, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim



**Abbildung 1:** Lage des Vorhabensgebiets (rot umrandet) am Ortsrand von Gutenstetten; (Quelle Hintergrundbild: © OpenStreetMap contributors)

### Auftraggeber

Bauplanungsbüro Manfred Rinke  
Raiffaisenstraße 9  
91481 Münchsteinach

### Grund

Artenschutzrechtliche Begehung aufgrund einer Erweiterung des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan „Am Abtenweg“ und der Verpflanzung einer bestehenden Hecke.

### Allgemein

Am westlichen Ortsrand von Gutenstetten wird die Erweiterung des Geltungsbereichs vom Bebauungsplan „Am Abtenweg“ angestrebt, um innerhalb des Flurstücks 158/4 der Gemarkung Gutenstetten neues Bauland zu schaffen.

Die Vorgabe ist, Hecken und Bäume auf vorhandene und mögliche Quartiere für Fledermäuse sowie auf mögliche Brutplätze für Vögel zu untersuchen.

## Ortsbeschreibung

Es handelt sich um ein an bestehende Wohnbebauung angrenzendes Flurstück, das in leichter Hanglage liegt und aktuell als intensives Grünland genutzt wird. Die Ränder des behandelten Bereichs sind von Gehölzen gesäumt. Entlang des Ostrand es besteht eine Hecke und der Nordrand wird von Obstbäumen begleitet, die den Verlauf der Straße „Am Schlossberg“ begleiten. Der Südrand wird von einer Baumreihe, die vor allem Nadelgehölze beinhaltet, flankiert.



**Abbildung 2:** Ostrand des Geltungsbereichs mit dort verlaufender Hecke; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)



**Abbildung 3:** Nordrand des Geltungsbereichs mit Obstbäumen am Straßenrand; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)





**Abbildung 4:** Südrand des Geltungsbereichs mit dort verlaufender Baumreihe; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)



**Abbildung 5:** Blick auf den westlichen Randbereich; (Foto: Bachmann Artenschutz GmbH)

### **Vorgehensweise/Methodische Vorgehensweise**

Vor Ort wurde an der zu versetzenden Hecke und den vorhandenen Bäumen eine Strukturkartierung durchgeführt. Hierbei wurde das Vorhandensein jeglicher Art von Nestern heckenbrütender Vogelarten und das Vorhandensein von Strukturen für Lebensstätten anderer saP-relevanter Arten geprüft.

### **Beobachtung**

Es wurden in den Gehölzen des gesamten Flurstücks keine Nester von heckenbrütenden Vogelarten gefunden. Weiterhin sind keine Möglichkeiten für Höhlenbrüter vorhanden. Geeignete Strukturen für Lebensstätten von Fledermäusen sind nicht vorhanden. Die randlichen, linienartig angelegten Gehölzreihen könnten als Leitstruktur zur Nahrungssuche für strukturgebunden fliegende Fledermäuse fungieren.

**Fazit**

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.
- **M02:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- **M03:** Kann die im Planbereich liegende Hecke nicht in ihrer ökologischen Funktion erhalten werden, so muss diese an geeigneter Stelle und in ihrer ursprünglichen Form umgepflanzt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Randgehölze auch wieder an den Rand gepflanzt werden. Als Zeitpunkt für die Pflanzung von wurzelnacktem Material ist Oktober bis März (sofern frostfrei) zu empfehlen. Der optimale Pflanzabstand variiert mit Größe der Jungpflanzen aber auch je nach Wuchskraft und erwarteter Höhe. Er sollte bei naturnahen Hecken im Bereich zwischen 1,5 bis zwei Metern liegen. Die Heckenpflanzen sind um ca. 2/3 einzukürzen, um ein Anwachsen zu ermöglichen. In den ersten drei Jahren muss bei Bedarf gewässert werden. Bei Ausfall ist für Ersatz zu sorgen.

**Tabelle 1:** Mögliche Heckenpflanzen-Arten für eine Nachpflanzung.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bemerkung
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	Eventuell mit Einschränkung
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn	Eventuell mit Einschränkung
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnl. Pfaffenhütchen	Eventuell mit Einschränkung
<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche	
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	

**Folgen des Ergebnisses**

**Bei Einhaltung des Maßnahmenvorschlags liegt ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs 1 BNatSchG nicht vor.**

Ansbach, 31. Januar 2025

gez. Thomas Kuhn